

§ 2

Aufgaben und Arbeitsweise der Einweisungsstellen

(1) Die Einweisungsstellen der Städte und Gemeinden bzw. Stadtbezirke sorgen für die ständige Auslastung aller in ihrem Bereich vorhandenen kommunalen und betrieblichen Kindergärten.

(2) Grundlage dafür ist die von der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises festgelegte Kapazität der einzelnen Kindergärten und die unter Berücksichtigung der unterschiedlichen räumlichen Bedingungen und des bisherigen Auslastungsgrades ermittelte Anzahl der über die Kapazität hinaus aufzunehmenden Kinder. Sie kann bis zu 20 % der Kapazität umfassen, darf jedoch nicht zu einer Überbelegung des Kindergartens führen.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden bzw. Stadtbezirke oder in ihrem Auftrag die Einweisungsstellen verschaffen sich einen ständigen Überblick über die Belegung und Auslastung aller kommunalen und betrieblichen Einrichtungen. Jeder durch Abgang eines Kindes frei werdende Platz ist umgehend zu belegen.

(4) Die Neuanmeldungen erfolgen grundsätzlich bei den örtlichen Räten des Wohnsitzes der Eltern der Vorschulkinder. Die Einweisungsstellen haben die Aufgabe, die Anträge verantwortungsbewußt zu prüfen und nach den gesellschaftlichen Erfordernissen sowie den örtlichen Bedingungen und den sozialen Belangen der Antragsteller den Einweisungskommissionen eine entsprechende Reihenfolge für die Verteilung der freien Kindergartenplätze vorzuschlagen und zu begründen.

(5) Die Einweisungskommissionen bestätigen die Vorschläge und nehmen damit entscheidenden Einfluß auf die Verteilung der Kindergartenplätze. Die Antragsteller sind durch die Einweisungsstelle umgehend von der Entscheidung zu benachrichtigen.

(6) Die Referentin für Vorschulerziehung der Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises unterstützt die Räte der Städte und Gemeinden bzw. Stadtbezirke und deren Einweisungsstellen und -kommissionen sachkundig bei ihrer Tätigkeit.

§ 3

Grundsätze für die Aufnahme im Kindergarten

(1) Bei der Verwirklichung der im § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1985 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI. I S. 83) festgelegten

Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten sind Kinder aus den Kinderkrippen sowie Kinder alleinstehender Mütter oder Väter bevorzugt aufzunehmen.

(2) In den Kindergärten mit Nachtplätzen und in Kinderwochenheimen werden vorrangig Kinder aufgenommen, deren Mütter im Schichtbetrieb arbeiten oder an Qualifizierungskursen teilnehmen.

(3) Die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten erfolgt nur nach Vorlage der Arbeits- bzw. Studienbescheinigung der Eltern, einer ärztlichen Aufnahmebescheinigung sowie des Impfausweises entsprechend den Festlegungen in den „Hygienischen und sanitären Mindestanforderungen für Kindergärten“*.

(4) Die Kinder berufstätiger- bzw. studierender Mütter, die in den Kinderkrippen und Dauerheimen für Säuglinge und Kleinkinder betreut und erzogen werden, können bereits im Alter von 2 Jahren und 10 Monaten im Kindergarten aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.

(5) In Ausnahmefällen können aufgenommen werden:

- a) Kinder erkrankter nicht berufstätiger Mütter unter Vorlage eines ärztlichen Attestes
- b) Kinder aus kinderreichen Familien (ab 4 Kinder)
- c) Kinder nicht berufstätiger Mütter bei nicht ausgelasteter Kapazität.

(6) Werktätige Mütter, die sich in Schwangerschafts- und Wochenurlaub befinden, haben während dieser Zeit weiterhin Anspruch auf den Kindergartenplatz für ihre Vorschulkinder, auch wenn sie danach ihr Arbeitsrechtsverhältnis lösen.

(7) Die Einweisung der Kinder in kommunale und betriebliche Einrichtungen ist so zu regeln, daß den Kindern und den berufstätigen Eltern weite Anfahrtswege erspart bleiben.

(8) Zur Durchsetzung einheitlicher Aufnahmeverfahren und im Interesse der Unterbringung von Geschwisterkindern in Krippe und Kindergarten ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Einweisungsstellen und -kommissionen für Krippen und Kindergärten bei den Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen und für Volksbildung erforderlich. Es besteht auch die Möglichkeit des Zusammenlegens beider Kommissionen.

* Dattur gölten z. Z. die in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung“ Nr. 14, 1963 gegebenen Hinweise.